



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 16. Februar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 7

Seite 22

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses Traunstein am Mittwoch, 21.02.2018, um 9.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

12/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2018

13/18

Haushaltssatzung des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein für das Haushaltsjahr 2018

14/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Höpfling auf dem Grundstück Fl. Nr. 387/3 Gemarkung Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf, durch die Gemeinde Siegsdorf zur Brauchwasserversorgung, Antrag auf erneute beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (wegen Ablauf der bisherigen Gestattung)

15/18

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Zulassung der Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage „Oberauer“ an der Weißachen in der Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein, durch die Oberauer Wasserkraft GbR

16/18

12/18

Sitzung des Kreisausschusses Traunstein am Mittwoch, 21.02.2018, um 9.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.02.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Landschaftspflegeverband Traunstein e. V.;
Benennung der Vertreter des Landkreises
2. Asylsozialberatung des Diakonischen Werkes Traunstein e. V.;
weiterer Zuschussantrag für das Kalenderjahr 2017
3. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

13/18

Az.: SG 2.22-941-170018

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12,
83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **408.300 EURO**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **136.800 EURO** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 EURO** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Mühlen, den 05.02.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mühlener Gruppe

gez. B. Hennes
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 30.01.2018, SG 2.22-941-170018 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 80.000 € gemäß Art. 71 GO genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Mühlen 12, 83377 Vachendorf, Landkreis Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 12.02.2018

Florian Amann
Abteilungsleiter

14/18

Az.: 2.22-941-170018

Haushaltssatzung

des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein,

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 288.250 € und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 250 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Verband erhebt gem. § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung eine **Verbandsumlage**. Die Umlage beträgt 3,0 % der jeweiligen Baukosten.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Grabenstätt, den 06. Februar 2018

gez.

Georg Schützing
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83355 Grabenstätt, Schlosstr. 15 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm Art. 65 Abs.3 GO).

Traunstein, 12.02.2018

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

15/18

Az.: 4.16-8631.01-170002

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Höpfling auf dem Grundstück Fl. Nr. 387/3
Gemarkung Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf, durch die Gemeinde Siegsdorf zur Brauchwasserversorgung,
Antrag auf erneute beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (wegen Ablauf der bisherigen Gestattung)**

Bekanntmachung

Beantragt ist eine maximale Grundwasserentnahme von maximal 25.000 m³ im Jahr. Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 08.02.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

16/18

Az.: 4.16-6430.02-170012

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Zulassung der Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage „Oberauer“ an der Weißachen in der
Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein, durch die Oberauer Wasserkraft GbR**

Bekanntmachung

Die seit unvordenklicher Zeit existierende, heute im Eigentum der Familie Oberauer stehende Wasserkraftanlage wird als letzte in einer Kette von insgesamt drei Anlagen an der Weißachen im Wesentlichen auf der Grundlage eines alten Rechts betrieben; die beim Landratsamt Traunstein hierüber noch vorhandenen Unterlagen reichen bis in das Jahr 1867 zurück.

Nachdem die Anlage zuletzt seit Mitte der 1980-er Jahre stillstand, plant die Oberauer Wasserkraft GbR nunmehr die Wiederinbetriebnahme der Anlage zur ausschließlichen Erzeugung regenerativer Energie durch Einbau eines neuen Wasserrads.

Dazu stellte sie am 27.11.2017 einen Antrag auf Wiederezulassung des Betriebs unter Beifügung entsprechender Unterlagen. Wesentlicher Inhalt dieses Antrags ist die erstmalige Herleitung der heute für Wasserkraftnutzungen maßgeblichen Nutzungsparameter aus dem vorhandenen Anlagenbestand, die im Rahmen dieses Verfahrens rechtsverbindlich festgestellt werden. Hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung der Wasserkraftnutzung ist die Unternehmerin aufgrund der Unterlieger-Konstellation stets abhängig von der ihr von den beiden Oberliegern zugeführten Wassermenge.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass sich die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken; daher unterbleibt eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 15.02.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat